

port beigefügt werden müssen. Etwaige Zu widerhandlungen ziehen die gesetzlichen Folgen für die Beteiligten nach sich.
(Handels- und Gewerbezeitung.)

Tabaksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. (§ 474 der Protokolle) beschlossen:

1. Die Erhebung der für inländischen Tabak festgestellten Steuer kann mittels eines nach dem Muster für Begleitscheine II. auszufertigenden Versendungsscheins II. einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden.
2. Die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II. finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabaks, auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsschein I.“ zu bezeichnen.

In dem Versendungsschein = Absertigungsregister (Muster 13 dasselbe) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 dasselbe) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I“ bzw. „II“ ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

Salzabgabe.

Erlaß des Kgl. Württemb. Steuer-Collegiums vom 27. November 1883, Nr. 3681. B.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel werden die oben genannten Aemter darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziffer 15 Abs. 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Verfügung des K. Finanzministeriums vom 9. Dezember 1878, K.-Bl. S. 270) Krämer, welche den Salzhandel betreiben, zum Bezug von denaturirtem Salz eines Berechtigungsscheins im Sinne der Ziffer 15 der gedachten Bestimmungen unter allen Umständen, und selbst dann bedürfen, wenn sie denaturirtes Salz nicht verkaufen, sondern lediglich für die eigene Landwirtschaft rc. verwenden.

Reichsstempelsteuer.

Der Bundesrath hat unterm 22. November 1883 beschlossen:

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.
2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmte gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit bzw. bei einer anderen Gelegenheit zur Aussgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe bzw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 12a der Ausführungsver-

schriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, gestellt wird. Über die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Statistische Gebühr.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1883 (Prot. § 463) hat der Bundesrath beschlossen, daß folgende Artikel:

Eisen und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen u. s. w. aufgewundene gewalzte Eisen — Nr. 165 des statistischen Waarenverzeichnisses —,

Melasse — Nr. 457 ebendaselbst —, blos auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten — Nr. 526 ebendaselbst —,

vom 1. Januar 1884 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet (Erlaß vom 4. Juni 1880, Amtsbl. S. 268) aufzunehmen seien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 (Prot. § 475) beschlossen, die Vorschrift in § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. November (Amtsbl. S. 280 ff.) dahin zu ergänzen, daß den öffentlichen Transportanstalten auch gestattet sein soll, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldecheinern außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittels Feder oder Stempel auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen.

Erlaß der K. Bayr. General-Zolldirektion vom 3. Dezember 1883. Nr. 23677.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ist künftig die Befreiung von der statistischen Anmeldepflicht und von der Entrichtung der statistischen Gebühr auch bezüglich derjenigen Güter des freien Verkehrs zuzugestehen, welche mit Waaren, auf denen ein Zollspruch haftet, zusammen verladen unter Zollkontrolle in das Ausland versendet werden.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die besondere Anmeldung für die Verkehrsstatistik nur unter der Voraussetzung nachgelassen werden kann, daß die den Zollbehörden bezüglich der Waaren des freien Verkehrs anderweit übergebenen schriftlichen Deklarationen auch alle für die Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben enthalten.

Gutzeichnung der Abgaben.

Erfenntnis des Reichsgerichts vom 2. Juli 1883.

Gemeinschaftliche Ausübung von Kontrebande oder Zolldefraudation.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 146.

Die gemeinschaftliche Ausführung von Kontrebande oder Zolldefraudation setzt örtliches und zeitliches Zusammenwirken der hierzu verbündeten Personen voraus.

Urth. des III. Straf. v. 2. Juli 1883 e. Gr. (1511-83).

Aufhebung des Urth. Aus den Gründen: Die Revision rügt mit Recht Verleugnung des § 146 des Vereinszollgesetzes durch unrichtige Anwendung. Erwiesen ist, daß jeder der vier Angeklagten in den Tagen des 24., 25. und 26. Mai 1882 und zwar Jakob Pius G. einmal, die anderen drei Mitangeklagten je 2 bis 3 mal jedesmal einen Schirm von Hamburg nach Harburg über die Zollvereinsgrenze eingeschmuggelt haben, und daß dieses auf einer gemeinschaftlichen, die stückweise Einschmuggelung von zusammen neun Schirmen umfassenden Verabredung sämtlicher Ange-